

Strahlenbergerstr. 129
63067 Offenbach am Main

Telefon (069) 25753610
Telefax (069) 25753609

Satzung
des gemeinnützigen Vereins
Vereinigung der türkischen Ingenieure und Architekten
– Türk Mühendis ve Mimarlar Birliği – TMMB – e.V.

1. Name und Sitz, Vertretungsverhältnisse

Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Türkischen Ingenieure und Architekten – Deutschland – Türk Mühendis ve Mimarlar Birliği – Almanya – TMMB – e. V.

Der Sitz des Vereins ist Offenbach am Main.

Der Vorsitzende oder 2. Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

2. Zweck

Der Verein ist gemeinnützig. Er steht im Geist der persönlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Freiheit, der gegenseitigen Achtung und der gleich berechtigten Anerkennung jedes einzelnen ihrer Völker sowie der sprachlichen, und wissenschaftlichen Verständigung der Völker Deutschlands und der Türkei. Der Verein unterliegt keinen politischen oder religiösen Bindungen.

Der Verein dient insbesondere der Forschung und dem wissenschaftlichen Austausch auf allen Gebieten der Naturwissenschaft, Architektur und der Ingenieurwissenschaften sowie der Weiterbildung und dem beruflichen Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder.

Der Verein soll ein Informationszentrum aufbauen, die Forschung fördern und mit entsprechenden Institutionen sowohl in der Türkei als auch in Deutschland zusammenarbeiten.

Der Verein wird sich insbesondere der Angleichung anerkannter Regeln der Technik aus Deutschland, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und anderen Ländern der Welt und eventueller Übertragung in die Türkei widmen und bei deren Einführung helfen. Dazu gehört auch diese anerkannten Regeln der Technik in allgemein verständlicher Form zusammenfassen und bei der Anwendung in der Praxis zu helfen.

Der Verein soll Vorträge Tagungen, Seminare und Symposien organisieren, um technische, technologische ökologische Probleme der Türkei und andere betroffenen Länder zu diskutieren und zu publizieren.

Der Verein ist gemeinnützig und selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Gründer

Die Ingenieure und Architekten, die die Verbandsidee initiiert haben und zur ersten Gründungsversammlung zusammengekommen sind, sind Gründungsmitglieder. Die Namen der Gründungsmitglieder sind dieser Satzung beigefügt

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Für die ordentliche Mitgliedschaft ist der Nachweis eines akademischen Abschlusses in einem Fach der Architektur oder Ingenieurwissenschaften bei der Beantragung der Mitgliedschaft zu erbringen.

Immatrikulierte Studenten der genannten Fachrichtungen können als Mitgliedskandidaten ohne eigenes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Bei Vorlage des Nachweises des Abschlusses ihrer Studien können sie zu ordentlichen Mitgliedern mit dem vollen Stimmrecht ernannt werden.

Der Vorstand entscheidet über den Antrag und teilt die Entscheidung schriftlich mit.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag von wenigstens achtzehn ordentlichen Mitgliedern Personen, die auf technisch - wissenschaftlichem oder sozialem Gebiet Hervorragendes geleistet und sich damit um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Beendigung der Mitgliedschaft: Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die TMMB e.V. Jede Kündigung wird vom Vorstand schriftlich bestätigt

Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung beantragen, die darüber zu entscheiden hat. Der Vorstand kann überdies durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mitglied über dessen Mitgliedschaft einstweilen ruhen lassen.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden bei

- Satzungsverletzungen,
- Schädigung des Ansehens oder Interessen der TMMB e.V.

Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von dreißig Tagen nach der Zustellung Berufung einlegen.

5. Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung

Bei Neuaufnahme werden die Beiträge anteilig zum Kalenderjahr berechnet.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden. Die Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Jahres abgehalten werden

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über die Beiträge und den Haushalt des Vereins, die Wahl und Entlastung des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind, Mitgliedskandidaten und Ehrenmitglieder haben kein aktives Stimmrecht.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen, wenn er eine solche Einberufung selbst beschließt, wenn der Vorstand von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Vereins um eine solche Einberufung ersucht wird.

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung wenigstens zwei Wochen im Voraus schriftlich einzuberufen.

Es ist ein Protokoll anzufertigen und vom Leiter der Versammlung, dem Protokollführer und allen anwesenden Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf (5) Mitgliedern und zwei (2) Ersatzmitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los. Der Unterliegende erhält die nächste Rangfolge. Wenn ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes ausscheiden, treten die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach der Rangfolge an ihre Stelle.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann eine Aufgabenteilung vornehmen. Er wählt einen Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden, einen Generalsekretär und einen Kassenwart.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Für den Fall, dass ein Not –Vorstand eingesetzt werden muss, sind dessen Mitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand der Ingenieurkammer Hessen, Wiesbaden zu berufen.

9. Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließen.

Bei der Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt sein Vermögen an den Türkisch- Deutschen Club e.V., Frankfurt am Main. Dieser Verein hat die ihm zufließenden Gelder ausschließlich zweckgebunden und gemeinnützig zu verwenden.

10. Eintragung

Der Verein ist in das Vereinregister des Amtsgerichtes [Offenbach am Main](#) einzutragen. Bekanntmachungen erfolgen nur im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.